

G e s e z,

betreffend die Stempel- und Wirthschafts-
Abgabe.

Der Große Rath, nach Anhörung des ihm über die Vollziehung des Gesetzes vom 23sten Decembris 1803, betreffend die indirekten Abgaben, von dem Kleinen Rath hinterbrachten Berichts und Antrags, beschließt: Das Gesetz vom 23sten Decembris 1803, über die indirekten Abgaben ist, so weit es die Stempel- und Wirthschaftsabgaben betrifft, — neuerdings für die nächst folgenden vier Jahre bestätigt, und der Kleine Rath beauftragt, zu Beziehung dieser beiden indirekten Abgaben für das Jahr 1809. bis und mit dem Jahr 1812. die nöthigen Anstalten zu treffen.

Zürich, Donnerstags den 15ten December 1808.

Im Namen des Großen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

J. C. E s c h e r.

Der Erste Staatschreiber,

L a v a t e r.